



KOA 1.950/22-045

Bescheid

I. Spruch

Der am 03.02.2022 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Feststellungsantrag von A betreffend audiovisuelle Mediendienste wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das eRTR-Portal vom 03.02.2022 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung der Anzeigepflicht des von Ihm betriebenen audiovisuellen Mediendienstes, welcher nach seinen Angaben sowohl on demand als auch live via YouTube zur Verfügung stehe.

Der Antragsteller gab darin unter anderem auch an, dass er sich erst zukünftig kommerziell betätigen würde und bisher keine Finanzierung habe. Weiters wurde mitgeteilt, dass sowohl Live-Fortbildungen (ca. 8/Jahr) als auch On-Demand Videos über YouTube angeboten würden, zukünftig geplant sei in Fortbildungspausen Sponsoreinblendungen einzubinden und dass die Videos immer frei zugänglich seien.

Aufgrund fehlender Angaben im Antrag forderte die KommAustria den Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 10.02.2022 auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Angaben zu den Vereinsmitgliedern sowie Angaben zur dazugehörigen Staatsbürgerschaft zu machen, Unterschriften des Obmanns sowie des Kassiers betreffend den gegenständlichen Antrag auf Feststellung zu übermitteln, betreffend das „Live-Angebot“ Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang zu machen, betreffend das „on demand Angebot“ Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen zu machen und genauere Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Internetadresse des YouTube-Kanals) mitzuteilen. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass sein Antrag bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist. Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 16.02.2022 hinterlegt und am 17.02.2022 vom Empfänger übernommen.

Mit selbigem Schreiben wurde der Antragsteller ersucht Angaben dazu zu machen, ab wann eine Kommerzialisierung erfolgen soll und ob – abgesehen von geplanten Sponsoreinblendungen in Fortbildungspausen – anderweitige Kommerzialisierungsmaßnahmen gesetzt werden sollen.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist des Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsersuchens langte jedoch keine Stellungnahme bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 03.02.2022 brachte der Antragsteller einen Feststellungsantrag über das eRTR-Portal bezüglich des von Ihm betriebenen audiovisuellen Mediendienstes bei der KommAustria ein. Der Antrag war jedoch nicht vollständig.

Die KommAustria forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 10.02.2022 zur Behebung der Mängel des Feststellungsantrags auf. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

Aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 10.02.2022 am 16.02.2022 durch Hinterlegung zugestellt wurde und am 17.02.2022 vom Empfänger übernommen wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des Feststellungsantrags des Antragstellers beruhen auf dessen Ausführungen in der Eingabe vom 03.02.2022.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Antragstellers bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines*

Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen**

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Der Feststellungsantrag ist im Sinne des § 9 Abs. 8 AMD-G gleichzeitig als Anzeige zu werten.

Gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G hat die Anzeige die Adresse und allfällige Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte des Mediendienstanbieters sowie Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt (§ 10 Abs. 5 AMD-G).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da der Feststellungsantrag vom 03.02.2022 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere nicht alle erforderlichen Nachweise zu § 10 AMD-G enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 10.02.2022 aufgefordert Angaben zu den Vereinsmitgliedern sowie Angaben zur dazugehörigen Staatsbürgerschaft zu machen, Unterschriften des Obmanns sowie des Kassiers betreffend den gegenständlichen Antrag auf Feststellung zu übermitteln, betreffend das „Live-Angebot“ Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang zu machen, betreffend das „on demand Angebot“ Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen zu machen und genauere Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Internetadresse des YouTube-Kanals) mitzuteilen.

Der Antragsteller hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seinem Feststellungsantrag anhaftenden Mängel somit ungenutzt verstreichen lassen. Der Feststellungsantrag war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-045“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)